

bzw. Maschinenwärter der Seeschifffahrt. Zum Einsatz als Vollmatrose bzw. Maschinenassistent sind eine 6monatige Seefahrtszeit in der Seeschifffahrt als Matrose bzw. Maschinenwärter und die Zusatzqualifikation nach den entsprechenden Bestimmungen des Seefahrtsamtes der DDR erforderlich,

- c) die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in nachrichten- bzw. funktechnischen Verwendungen als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen,
- d) die Dienstzeit als Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier oder Fähnrich in den seemännischen oder den Maschinenlaufbahnen als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Dienst auf Fahrzeugen in der Seeschifffahrt (nachfolgend Befähigungszeugnisse genannt),
- e) das Zeugnis der Offiziersschule bzw. der Offiziershochschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse.

(2) Die in Weiterführung einer Navigationsausbildung in der Volksmarine erworbenen Typenberechtigungen für Motorbarkassen werden vom Seefahrtsamt der DDR als Berechtigungsnachweise anerkannt. Sie werden auf Antrag in die entsprechenden Berechtigungsscheine umgetauscht.

(3) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse sind die in den Anlagen 2 und 4 festgelegten zusätzlichen Forderungen zu erfüllen.

(4) Soweit die zusätzlichen Forderungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen nach den Anlagen 2 und 4 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt wurden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers bis zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Leiter der Wehrkreiskommandos auszustellen.

§18

(1) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier in der Volksmarine geleistet haben und die beabsichtigen, auf der Grundlage der in der Volksmarine erlangten Qualifikation ein Befähigungszeugnis zu erwerben, sind an den vom Seefahrtsamt der DDR zugelassenen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung bzw. der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow Möglichkeiten zu gewähren, die in den Anlagen 2 und 4 genannten Zusatzprüfungen abzulegen. Das ist in verschiedenen Studienformen möglich. Dabei ist unabhängig von der Studienform nach Abs. 5 zu verfahren.

(2) Der Bedarf an Studienplätzen für ein Direktstudium ist vom Ministerium für Nationale Verteidigung beim zuständigen Ministerium 1 Jahr vor Studienbeginn jeweils bis zum 1. Juni anzumelden. Für die Dauer des Direktstudiums sind Stipendien nach der Förderungsverordnung zu gewähren.

(3) Anträge von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Zusatzprüfungen ablegen wollen, sind über die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine zu richten (für das Direktstudium bis 15. April des Vorjahres des Studienbeginns; für Externen verfahren bis 15. April des Jahres des Beginns). Bis zum Ablegen der Zusatzprüfungen erhalten sie nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Antrag vom Seefahrtsamt der DDR ein entsprechendes Befähigungszeugnis als Assistenzoffizier.

(4) Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen in der Volksmarine geleistet haben, richten ihre Anträge auf Ablegung von Zusatzprüfungen an die vom Seefahrtsamt der DDR zugelassenen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung bzw. an die Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow. Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen für Studienbewerber beizufügen.

(5) Der Inhalt der Zusatzprüfungen nach den Anlagen 2 und 4 sowie Verfahrensfragen sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow oder dem Seefahrtsamt der DDR zu vereinbaren. Anfragen über den Inhalt der Zusatzprüfungen sind an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(6) Sonderregelungen können unter Anrechnung der erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit durch das Seefahrtsamt der DDR auf der Grundlage der geltenden Seeschiffsbesetzungsordnung getroffen werden.

§19

(1) Von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine leisten bzw. geleistet haben, sind Befähigungszeugnisse schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der DDR weitergeleitet werden.

(3) Nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind die Anträge über das zuständige Wehrkreiskommando an das Seefahrtsamt der DDR zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der geltenden Seeschiffsbesetzungsordnung möglich.

§20

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst geleistet und ein Direktstudium aufgenommen haben, ist die Zeit dieses Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium anzurechnen, wenn

- a) in dem betreffenden Betrieb die Zeit des Direktstudiums allgemein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet wird und
- ib) der aktive Wehrdienst und das Direktstudium in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, der die Fristen nach den §§ 5 Abs. 2 bzw. 9 Abs. 3 der Förderungsverordnung nicht übersteigt.

Das gilt auch dann, wenn in der Zeit des aktiven Wehrdienstes und des Direktstudiums kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb bestand. Weitergehende Regelungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sofern das Studium innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wurde.

§21

Die Fristen für die Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 9 Absätze 1 und 3 der Förderungsverordnung beginnen bei weiblichen Bürgern, die im Zusammenhang mit der Entbindung eines Kindes aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, ab Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes bzw. ab Bereitstellung eines Krippenplatzes, spätestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, zu wirken.

§22

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral